



§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) MINDESTENS EINMAL IM JAHR HAT EINE GLIEDERVERSAMMLUNG STATZUFINDEN. SIE WIRD VOM VORSTAND UNTER ANGABE DER TAGESORDNUNG, EINZUBERUFEN. ANTRÄGE ZUR ÄNDERUNG DER TAGESORDNUNG KÖNNEN NACH ZUGANG DER EINLADUNG, SPÄTESTENS ZU BEGINN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND VOR EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG GESTELLT WERDEN.

(2) IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG HAT JEDES MITGLIED EINE STIMME. BESCHLÜSSE WERDEN MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ANWESENDEN MITGLIEDER GEFASST.

(3) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST FÜR FOLGENDE ANGELEGENHEITEN ZUSTÄNDIG:

- A) FESTSETZUNG DER HÖHE UND FÄLLIGKEIT DES JAHRESBEITRAGES;
- B) WAHL UND ABERUFUNG DER MITGLIEDER DES GEWÄHLTEN VORSTANDES;
- C) BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ÄNDERUNG DER SATZUNG UND ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS.
- D) BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG UND ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS.
- E) ENTGEGENNAHME DER BERICHTEN DES VORSTANDES UND DES/DER KASSENRFERS:IN
- F) ENTLASTUNG DES VORSTANDES.

(4) ÜBER DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST EINE NIEDERSCHRIFT ZU FERTIGEN, DIE DEN WORTLAUT DER BESCHLÜSSE UND DAS ABSTIMMUNGSERGEBNIS ENTHÄLT. DER NIEDERSCHRIFT IST ALS ANLAGE EIN VERZEICHNIS DER ANWESENDEN MITGLIEDER MIT JEWEILIGER UNTERSCHRIFT, BEIZULEGEN.

§8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS KANN NUR IN EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG MIT 3/4 DER ABGEBEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN BESCHLOSSEN WERDEN.

(2) BEI DER AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL EINES BISHERIGEN ZWECKES FÄLLT DAS VERMÖGEN ZU GLEICHEN TEILEN AN DIE EV. LUKAS- UND DIE KATH. ST. PETER KIRCHENGEMEINDE BZW. DEREN RECHTSNACHFOLGER, DIE ES UNMITTELBAR UND AUSSCHLIESSLICH FÜR KIRCHLICHE ZWECKE IM SINNE DIESER SATZUNG ZU VERWENDEN HABEN.

§9 SCHLUSSBESTIMMUNG

(1) DIESE SATZUNG WURDE IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 13.03.2018 BESCHLOSSEN. SIE IST IN DAS VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTES BAD KREUZNACH EINGETRAGEN UND WIRD MIT DEREN EINTRAGUNG WIRKSAM.

(2) DIE IN DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG VOM 21.02.1995 BESCHLOSSENE UND AM 15.03.1996 IN DAS VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTES BAD KREUZNACH UNTER NR. VR 1859 EINGETRAGENE SATZUNG WIRD UNWIRKSAM.

UNSERE KONTAKTDATEN:



STEFAN BARTH (VORSITZENDER): BARTH.STEFAN@GMX.DE

MONIKA NIES (STELLV. VORSITZENDE):

WOLFGANG LUNKENHEIMER (SCHATZMEISTER):

STEPHANIE PETRY (SCHRIFTFÜHRERIN):
STEFANIE_PETRY@WEB.DE

HOME PAGE:
WWW.EVANGELISCHE-KIRCHENGEMEINDE-UM-DIE-FELSENEREMITAGE.DE



**FREUNDE UND
FÖRDERER DER
KIRCHLICHEN KINDER-
UND JUGENDARBEIT IN
WINZENHEIM E.V.**

SATZUNG



§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GERICHTSSTAND

(1) DER VEREIN FÜHRT NACH EINTRAGUNG IN DAS VEREINS-REGISTER DEN NAMEN „FREUNDE UND FÖRDERER DER KIRCHLICHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT IN WINZENHEIM E.V.“.

(2) DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN BAD KREUZNACH. DAS GESCHÄFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR. GERICHTSSTAND IST BAD KREUZNACH.

§2 DER ZWECK DES VEREINS

(1) DER ZWECK DES VEREINS IST: DIE FÖRDERUNG DER KIRCHLICHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT IN BAD KREUZNACH-WINZENHEIM. DER SATZUNGSZWECK WIRD VERWIRKLICHT INSBESONDERE DURCH DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT.

(2) DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG; ER VERFOLGT KEINE EIGENWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKE.

(3) MITTEL DES VEREINS DÜRFEN NUR FÜR DIE SATZUNGSMÄSSIGEN ZWECKE VERWENDET WERDEN. DIE MITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DES VEREINS. ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM ZWECK DES VEREINS FREMD SIND, ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

(4) DER VEREIN VERFOLGT AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IM SINNE DES ABSCHNITTS „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ DER ABGABENORDNUNG.

§3 ERWERB & BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) MITGLIED DES VEREINS KANN JEDE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON WERDEN. DER AUFNAHMEANTRAG IST SCHRIFTLICH AN DEN: DIE VORSITZENDEN ZU RICHTEN UND SOLL DEN NAMEN, DAS ALTER, DIE ANSCHRIFT DES: DER ANTRAGSSTELLER:IN UND DEN ZEITPUNKT DER AUFNAHME ENTHALTEN. ÜBER DEN ANTRAG ENTSCHIEDET DER VORSTAND. DER: DIE ANTRAGSSTELLER:IN WIRD ÜBER DIE AUFNAHME ODER EN ABLEHNUNG SCHRIFTLICH BENACHRICHTIGT. DIE ABLEHNUNG MUSS NICHT BEGRÜNDET WERDEN.

(2) DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET
A) MIT DEM TOD DES MITGLIEDES;
B) DURCH AUSTRITT;
C) DURCH AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN.

(3) DER AUSTRITT AUS DEM VEREIN IST SCHRIFTLICH DEM: DER VORSITZENDEN GEGENÜBER ZU ERKLÄREN. DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET IN DIESEM FALLE ZUM 31.12. DES BETREFFENDEN JAHRES.

(4) EIN MITGLIED KANN AUS DEM VEREIN AUSGESCHLOSSEN WERDEN, WENN ES
A) TROTZ 2-MALIGER MAHNUNG DEN MITGLIEDSBEITRAG FÜR DAS LAUFENDE JAHR NICHT ENTRICHTET HAT ODER
B) GEGEN DIE VEREINSINTERESSEN GROB VERSTOSSEN HAT.

(5) ÜBER DEN AUSSCHLUSS ENTSCHIEDET DER VORSTAND. DER AUSSCHLUSS IST DEM MITGLIED SCHRIFTLICH MITZUTEILEN.

§4 MITGLIEDSBEITRÄGE

VON DEN MITGLIEDERN WERDEN BEITRÄGE ERHOSEN. DIE HÖHE DES JAHRESBEITRAGES UND DESSEN FÄLLIGKEIT WERDEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESTIMMT.

§5 ORGAN DES VEREINS

ORGANE DES VEREINS SIND

- A) DER VORSTAND
- B) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

§6 DER VORSTAND, WAHL, AMTSDAUER, SITZUNGEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) DER VORSTAND DES VEREINS BESTEHT AUS

- DEM: DER VORSITZENDEN,
- DEM: DER STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN,
- DEM: DER SCHATZMEISTER:IN UND
- DEM: DER SCHRIFTFÜHRER:IN

NEBEN DEM VORSTAND IST MINDESTENS 1 KASSENPRÜFER:IN ZU WÄHLEN. DER: DIE KASSENPRÜFER:IN IST NICHT MITGLIED DES VORSTANDES. ER: SIE WIRD AUF DIE DAUER VON 2 JAHREN GEWÄHLT.

(2) DER VEREIN WIRD GERICHTLICH UND AUSSERGEICHTLICH DURCH DEN VORSTAND VERTRETEN.

(3) DER VORSTAND WIRD VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AUF DIE DAUER VON 2 JAHREN, VOM TAGE DER WAHL AN GERECHNET, GEWÄHLT; ER BLEIBT JEDOCH BIS ZUR NEUWAHL DES VORSTANDES IM AMT.

(4) JEDES VORSTANDSMITGLIED IST EINZELN ZU WÄHLEN. WÄHLBAR SIND NUR VEREINSMITGLIEDER. DIE WAHL ERFOLGT OFFEN, ES SEI DENN, DASS EIN MITGLIED GEHEIME WAHL BEANTRAGT. (5) SCHEIDET EIN MITGLIED DES VORSTANDES WÄHREND DER AMTSPERIODE AUS, SO KANN DER VORSTAND EIN ERSATZMITGLIED FÜR DIE RESTLICHE AMTSDAUER DER: DES AUSGESCHIEDENEN BESTIMMEN.